Preisblatt für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in der Niederspannung

durch die Stadtwerke Speyer GmbH (SWS); gültig ab 01.01.2026

Dieses Preisblatt ist gültig für Stromlieferungen an Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung gem. § 38 Energiewirtschaftsgesetz und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung, die keine Haushaltskunden gem. § 3 Ziffer 22 Energiewirtschaftsgesetz sind. Für die Belieferung bedarf es keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Die Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung endet gem. § 38 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz mit dem Zeitpunkt, ab dem die Energielieferung aufgrund eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Die angegebenen Preise sind nur für eine Versorgung in der Spannungsebene Niederspannung gültig. Bei einer Versorgung in einer anderen Spannungsebene müssen individuelle Verträge geschlossen werden.

1. Entgelt für die Ersatzversorgung mit Strom

Das Entgelt für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preis für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2
- Grundpreis gem. Ziffer 3
- Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung gem. Ziffer 4
- Steuern, Abgaben und Umlagen gem. Ziffer 5

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

2. Preis für die reine Energiebelieferung

Der Preis für die reine Energiebelieferung bildet sich nach folgender Formel: **Energiepreis = Spotpreis x 1,25**
Der Spotpreis ergibt sich aus den Auktionsergebnissen der viertelstündlichen Spotmarktpreise EPEX/ EPEX Spot Day-Ahead-Auction (SDAC) DE-LU. Die Preise sind derzeit auf der Internetseite der EEX/ EPEX Spot unter www.epexspot.com veröffentlicht. Sie werden in Euro/Megawattstunde ausgewiesen und zur Abrechnung in Cent/Kilowattstunde umgerechnet.
Sollte der vorgenannte Börsenpreis nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die durch die EEX/ EPEX Spot veröffentlichten Preise, die diese an die Stelle der alten Börsenpreise setzt. Hilfsweise werden solche Preise herangezogen, die den vorgenannten Börsenpreisen möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX/ EPEX Spot erfolgen.

3. Grundpreis

Grundpreis:	250,00 Euro/Monat (netto)

4. Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung

Zuzüglich zu den Preisen für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2 und dem Grundpreis gem. Ziffer 3 werden die vom Netzbetreiber veröffentlichten und der Stadtwerke Speyer GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung sowie für Messstellenbetrieb und Messung dem Kunden in gleicher Höhe weiterverrechnet. Die entsprechenden Entgelte der Stadtwerke Speyer GmbH sind unter https://www.stadtwerke-speyer.de/netze veröffentlicht.

5. Steuern, Abgaben und Umlagen

Zuzüglich zu den Preisen für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2 werden die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage, der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Höhe berechnet. Weitere Informationen zu den genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Hierbei wird für jeden Monat aus den stündlichen Spotmarktpreisen gem. Ziffer 2 und den stündlichen Verbräuchen ein durchschnittlicher Energiepreis in Cent/kWh für die Abrechnung gebildet. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile gem. Ziffer 1.

7. Sonstiges

Zuzüglich zu den hier genannten Regelungen gelten die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung. Sofern nicht anders geregelt, gilt die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV).